IX. Bestimmungen zum Geschäftsgeheimnis nach dem GeschGehG

Bisher war das Geheimnisschutz in Deutschland in den strafrechtlichen Vorschriften der §§ 17-19 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), §§ 201 ff des Strafgesetzbuchs (StGB) sowie über die allgemeinen deliktsrechtlichen Vorschriften (§§ 823, 826 BGB, ggf. in Verbindung mit § 1004 BGB) geregelt. Das GeschGehG dient dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung.

Wie definiert sich das Geschäftsgeheimnis in unserem Unternehmen?

Von besonderer Bedeutung ist bereits, dass das GeschGehG einheitlich festlegt, was ein **Geschäftsgeheimnis ist**. Nunmehr gilt auch bei uns:

Ein Geschäftsgeheimnis muss nach § 2 Nr. 1 lit. a bis c GeschGehG

- von wirtschaftlichem Wert sein (§ 2 Nr. 1 lit. a GeschGehG),
- darf nicht allgemein bekannt oder zugänglich sein (§ 2 Nr. 1 lit. a GeschGehG)
 (Sie ist den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von
 Informationen umgehen, weder insgesamt noch in der genauen Anordnung
 und Zusammensetzung allgemein bekannt oder ohne weiteres
 zugänglich), und
- der Berechtigte muss ein schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung haben (§ 2 Nr. 1 lit. c GeschGehG). Es besteht somit ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung.
- Vor allem aber muss der "Inhaber des Geschäftsgeheimnisses" den Umständen nach angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen treffen.

Somit müssen alle Geschäftsgeheimnisse, die unser Unternehmen mittelbar oder unmittelbar tangieren, durch angemessene Schutzmaßnahmen geschützt werden, um den Geheimnisschutz beanspruchen zu können. Dies wird eindeutig in § 3 GeschGehG geregelt, wo ausdrücklich erlaubte Handlungen zur Erlangung eines Geschäftsgeheimnisses vom Gesetzgeber definiert wurden.

Dazu zählen:

Organisatorische Maßnahmen:

In unserem Unternehmen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen ergriffen worden. Dazu gehört vordergründig die Klärung der Verantwortlichkeit für den Schutz von Informationen im Unternehmen und jenen Informationen, die durch Ausübung unserer Geschäftstätigkeit in das Unternehmen gelangen. Die Mitarbeiter unseres Unternehmens sind im Umgang mit Geschäftsgeheimnissen entsprechend geschult und sensibilisiert worden.

Damit sie mit den schützenswerten Informationen auch richtig umgehen können, werden die Informationen in Kategorien eingeteilt, die die Vertraulichkeit und deren Einstufung kennzeichnet bzw. erklärt. Zur Aufklärung gehört auch, was Whistleblowing bedeutet und welche Konsequenzen es hat.

Abhängig vom Umfang der zu kennzeichnenden Information hält sich der Aufwand für die Maßnahmen in Grenzen, sie müssen allerdings gut dokumentiert werden. Dazu macht es sich erforderlich, dass alle Firmen, Zulieferer und Dienstleister, die mit unserem Unternehmen eine Zusammenarbeit anstreben oder ausüben, unsere

Bemühungen zu diesem Themenkomplex unterstützen und entsprechende vertragliche Vereinbarungen eingehen.

Dazu gehören vor allem:

- Abschluss vertragliche Erklärungen zur Vertraulichkeit, Handhabung der Geheimhaltung, Beachtung des GeschGehG, Datenschutz nach DSGVO und BDSG und weiterer zwingender Maßnahmen
- Hierzu zählen etwa die Anpassung von Verträgen mit Mitarbeitern, Subunternehmern, Kooperationspartnern etc., die Erstellung von Unternehmensrichtlinien und die Überarbeitung von Geheimhaltungsvereinbarungen/NDA.

Technische Maßnahmen:

In unserem Unternehmen stellen die technischen Maßnahmen den zweiten Schritt dar. Diese bezwecken die als geheimnisträchtig ermittelten Informationen vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Dies betrifft vor allem die IT-Sicherheit, welche konzeptionell, vor allem in Anlehnung an den Artikel 32 DSGVO, in unserem Unternehmen geregelt sind. Je nach Information muss hier jedoch ein anderer Maßstab an die Angemessenheit der Maßnahme angesetzt werden.

Zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen gehören gemäß Konzept:

Technischen und organisatorischen Maßnahmen aus den Bereichen:

- Datenschutz und IT-Sicherheit wie beispielsweise Zutrittskontrollen, Zugangsbeschränkungen,
- abgestufte Zugriffsberechtigungen im Unternehmen,
- Firewalls, Verschlüsselung, Klassifizierung von Dokumenten,
- Schulung der Mitarbeiter etc. .

Rechtliche Maßnahmen:

Unser dritter Schritt betrifft die rechtlichen Maßnahmen. Auch diese können entscheidend zum Geheimnisschutz beitragen. Wichtig ist hier, dass der wir als Unternehmen des Geschäftsgeheimnisses nachweisen und die rechtmäßigen Kontrollen über die Information dokumentieren. Ein großes Risiko im Schutz von Geschäftsgeheimnissen sind oftmals die eigenen Mitarbeiter oder fehlerhafte rechtliche Bestimmungen im Unternehmen. Diese sind bereits aufgrund der arbeitsvertraglichen Nebenpflichten zur Verschwiegenheit und Geheimhaltungsvereinbarungen verpflichtet.

Die vom GeschGehG geforderte Kontrolle über das Geheimnis kann nur erreicht werden, wenn der Empfänger dazu verpflichtet wird, ebenfalls konkrete Geheimhaltungsmaßnahmen zu treffen. Was für die eigenen Mitarbeiter gilt, gilt im besonderen Maß für Geschäftspartner.

Damit die ergriffenen Maßnahmen auch über die Zeit Bestand haben, werden sie aktualisiert und dokumentiert. Dazu setzen wir ein Know-how-Management ein, um sicherzustellen, dass für die Aktualisierung und Dokumentation der ergriffenen Maßnahmen klare Verantwortlichkeiten bestehen.